

dieser Frage, wobei Heinrich nur sein Erbgut zurückerhielt, wäre mithin der terminus post quem für die Datierung des Verzeichnisses.

Ehe wir weitergehen, eine sprachliche Beobachtung, die zwar kein entscheidendes Gewicht hat, aber doch nicht übersehen werden darf. Es gibt ein Verzeichnis von Rechten der *comites de Inglexio* im Mailändischen, das nach allem nur der staufischen Zeit angehören kann.¹ Es beginnt mit derselben einleitenden Wendung, die in unserem Verzeichnis der königlichen Tafelgüter viermal begegnet: *Iste sunt curie (regales)*. Wir dürfen darin also wohl gemeinsamen italisch-deutschen Sprachgebrauch der Stauferzeit erblicken. Nun zur Prüfung der Frage, wie sich das bisher gefundene Ergebnis mit den Angaben über die *curiae de Lombardia*, die piemontesischen Königshöfe, verträgt.

In Piemont hatte der Tod der Markgräfin Adelheid von Turin im Jahre 1091 eine Zeit allgemeiner Verwirrung eröffnet.² Sie war die letzte ihres Geschlechts, und für ihren reichen Besitz meldeten sich mehrere Anwärter. Ihr Urenkel Peter von Mömpelgard mochte das nächste Anrecht haben, scheint aber als Parteigänger der Kirche geächtet und enterbt worden zu sein. So erklärt es sich, daß der Kaiser die Erbschaft für seinen Sohn, König Konrad, in Anspruch nahm und von ihm in Besitz nehmen ließ.³ Der Abfall Konrads (1093) schuf eine ganz neue Lage. Er selbst war nicht imstande, seine Rechte zu behaupten. Der Mömpelgarder war darin jedenfalls nicht glücklicher, und auch sein Oheim Humbert von Savoyen, der als Enkel Adelheids Ansprüche machen konnte, scheint nur wenig erreicht zu haben. In der Folgezeit erscheinen allerdings die Grafen von Savoyen mit dem Titel von Markgrafen in Italien geschmückt, beanspruchen also, in die Rechte ihrer Vorfahren eingetreten zu sein.⁴ Einer von ihnen nennt sich (1131) auch Graf

¹) Abgedruckt bei DARMSTÄDTER S. 182, der es „unzweifelhaft auf die Zeit Friedrichs I. bezieht, und zwar auf die Jahre 1162—67“, leider ohne seine Gründe anzugeben oder sich um die inhaltliche Erklärung des rätselhaften Stückes zu bemühen. Älter als 1162 kann es keinesfalls sein.

²) *De cuius morte multis facta praeda nostra usque hodie genuit patria*. Vita Benedicti Clusensis, SS. 12, 205. Vgl. MEYER v. KNONAU 4, 374 N. 6.

³) Vgl. hierfür MEYER v. KNONAU 4, 347 f. 373 f. und HELLMANN, Die Grafen von Savoyen und das Reich (1900), S. 27 ff.

⁴) Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß sich auf diesen Titel (*marchio in Italia*, *marchio Italiae*) die Aufnahme in den Stand der Reichsfürsten gründet, die seit 1189 feststeht und von HELLMANN S. 72 f. nicht befriedigend erklärt ist.